

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1976	Nummer 143
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2230 236	10. 11. 1976	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung	2540

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln, Minden und Münster	2556
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 11. 1976	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1976.	2547

2230
236

Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 10. 11. 1976 – Z B 4 – 5401.1

Die Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972 sind mit Wirkung vom 16. Juni 1976 neu gefaßt worden. Sie haben gemäß Ziff. 11 (1) Abs. 3 den in der Anlage bekanntgegebenen Anhang „Empfehlungen für die qualitativen Mindestanforderungen an Gebäude und Einrichtung von Studentenwohngebäuden“ erhalten. Die Bek. v. 6. 12. 1972 (SMBL. NW. 2230) wird aufgehoben.

Inhalt

I.

Allgemeine Vorschriften

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern; Planung für die Studentenwohnraumförderung
2. Ziel der Förderung
3. Gegenstand und Art der Förderung
4. Träger der Maßnahmen und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel
5. Höhe der Förderung und allgemeine Voraussetzungen
6. Richtwert- und Pauschbetragsystem

II.

Förderung von Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen

7. Förderungsfähige Maßnahmen
8. Zweck, Standortwahl
9. Wirtschaftlichkeit und Höhe der Miete
10. Grundsätze für die Hausordnung, Belegungsvorschriften
11. Richtwerte und Pauschbeträge, Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung und Ausstattung

III.

Förderung von Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus

12. Förderungsfähige Maßnahmen
13. Besondere Vorschriften für die Förderung des Baus oder Ausbaus von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen
14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

IV.

Schlußbestimmungen

15. Verfahren, Bewirtschaftungsgrundsätze
16. Einhaltung der Richtlinien, ergänzende Bestimmungen
17. Sonderfälle
18. Inkrafttreten

Anhang: Empfehlungen für die qualitativen Mindestanforderungen an Gebäude und Einrichtung von Studentenwohngebäuden

I.

Allgemeine Vorschriften

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern; Planung für die Studentenwohnraumförderung

(1) Die Studentenwohnraumförderung erfolgt im Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Sie soll sich nach Maßgabe eines jährlich fortzuschreibenden Förderungsplans für den Studentenwohnraum vollziehen, der in Abstimmung mit dem Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt wird.

(2) Der Förderungsplan für den Studentenwohnraum soll enthalten

- Angaben zur studentischen Wohnsituation an dem einzelnen Hochschulort oder in der einzelnen Hochschulregion
- die im Planungszeitraum für die einzelnen Hochschulorte oder einzelnen Hochschulregionen festgelegten Ziele der Förderung, insbesondere die Zahl der zu schaffenden Wohnheimplätze
- die entsprechenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze von Bund und Ländern.

(3) Die Förderungsplanung soll sich nach Bedarfskriterien vollziehen, die von Bund und Ländern zu entwickeln sind. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden

- die Zahl und der prozentuale Anteil der bisher am Hochschulort oder in der Hochschulregion in öffentlich-geförderten Heimen wohnenden Studenten
- die Entwicklung der Studentenzahlen am Hochschulort oder in der Hochschulregion im Vergleich zu anderen Hochschulorten der Hochschulregionen
- die Situation auf dem Wohnungsmarkt des Hochschulortes oder der Hochschulregion
- der Anteil der sog. „Elternwohner“
- die Verkehrssituation am Hochschulort oder in der Hochschulregion
- die Zahl und der prozentuale Anteil der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) geförderten Studenten

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Behebung der Wohnungsnot von Studenten staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der sozial schwächer gestellten Studenten. Angemessene Berücksichtigung sollen verheiratete, körperbehinderte und ausländische Studenten (insbesondere aus Entwicklungsländern) finden.

3. Gegenstand und Art der Förderung

(1) Gefördert werden

- Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen (Abschnitt II)
- Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus zur Behebung der studentischen Wohnungsnot (Abschnitt III)

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) es sei denn, daß der Förderungszweck im Einzelfall auch durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendung erfüllt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch den Bund erfolgt nicht mit öffentlichen Mitteln im Sinne der Wohnungsbauengesetze.

(3) Die Förderung setzt voraus, daß die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sichergestellt ist. Zuwendungen für Bauten werden nur gegeben, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder ein vergleichbares Nutzungsrecht hat.

4. Träger der Maßnahmen und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel

(1) Träger der Maßnahmen können sein

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts, besonders wenn sie gemeinnützige Zwecke*) verfolgen, und
- natürliche Personen (in der Regel nach Ziff. 13).

(2) Zuwendungsempfänger der Bundesmittel sind die Länder. Wenn die Länder nicht selbst Träger der geförderten Maßnahmen sind, geben sie die Bundesmittel an die Träger der Maßnahmen weiter. Den Letztzuwendungsempfängern gegenüber ist kenntlich zu machen, daß es sich um Bundesmittel handelt.

*) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 – BGBl. I S. 1592 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429)

5. Höhe der Förderung und allgemeine Voraussetzungen

(1) Bund und Land fördern die Maßnahmen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 mit je 50 vom Hundert der durch Drittmittel (einschließlich der Leistungen des Trägers) nicht gedeckten Kosten einer Maßnahme. Dabei kann bei Gleichwertigkeit im übrigen die Art der Leistung von Bund und Land (z. B. Zuschuß oder Darlehen) unterschiedlich sein.

(2) Die Förderung nach Abs. (1) setzt vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 in der Regel eine Leistung des Trägers der Maßnahme voraus. Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts ohne gemeinnützige Zwecksetzung (Ziff. 4 Abs. (1)) oder eine natürliche Person, so gilt erst eine Leistung von mindestens 10 vom Hundert der Gesamtkosten als angemessen.

(3) Drittmittel (einschließlich der Leistungen des Trägers) im Sinne der Absätze (1) und (2) sind Mittel, die weder Bundes- noch Landesmittel sind. Als Bundes- oder Landesmittel gelten auch Finanzierungsleistungen, die durch Zuwendungen des Bundes oder Landes ermöglicht werden. Leistungen von anderen Gebietskörperschaften gelten als Landesleistungen.

6. Richtwert und Pauschbetragsystem

(1) Soweit in diesen Richtlinien für eine Maßnahme oder für den Teil einer Maßnahme ein Kostenrichtwert festgelegt ist, beträgt die Höhe der Bundesförderung 50 v. H. der nach dem Richtwert berechneten Kosten nach vorherigem Abzug der auf die Maßnahme oder auf den Teil der Maßnahme entfallenden Drittmittel.

(2) Bei Einhaltung der jeweiligen Mindestvoraussetzungen dieser Richtlinien mindern Unterschreitungen der Kostenrichtwerte den Förderungsbetrag des Bundes nach Abs. (1) nicht. Kostenrichtwertüberschreitungen bleiben bei der Berechnung der Bundesförderung nach Abs. (1) unberücksichtigt; Drittmittel sind in diesem Falle in Höhe desselben Vorhundertsatzes von den Richtwertkosten abzusetzen, den sie gemessen an den Gesamtkosten ausmachen.

Beispiele:

Neubau eines Studentenwohnheimes, 200 Plätze. Kosten des Baugrundstücks 300 000,- DM. Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc. 500 000,- DM, Drittmittel 580 000,- DM

a) Richtwertunterschreitung	tatsächl. Kosten	Berechnungs- grundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstücks*) . . .	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc. *)	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**)	4 400 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 23 000) .		4 600 000 DM
Gesamtkosten	5 200 000 DM	(5 400 000 DM)
Drittmittel	(7 580 000 DM)	7 580 000 DM
		(4 620 000 DM)
Höhe der Bundesförderung	(2 310 000 DM)	2 410 000 DM
b) Richtwertüberschreitung	tatsächl. Kosten	Berechnungs- grundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstücks*) . . .	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc. *)	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**)	5 000 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 23 000) .		4 600 000 DM
Gesamtkosten	5 800 000 DM	(5 400 000 DM)
Drittmittel (580 000 = 10%)	(7 580 000 DM)	7 540 000 DM
		(5 220 000 DM)
Höhe der Bundesförderung	(2 610 000 DM)	2 430 000 DM

*) Teil einer Maßnahme, für den kein Kostenrichtwert festgelegt ist

**) Teil einer Maßnahme, für den ein Kostenrichtwert festgelegt ist (Berechnung: „Plätze mal Richtwert“)

(3) Soweit in diesen Richtlinien Pauschbeträge ausgebracht sind, kann der Bund auf entsprechenden Antrag Maßnahmen auch durch Zahlung eines Pauschbetrags fördern.

(4) Die Kostenrichtwerte und die Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung (Ziff. 11) werden periodisch, erstmalig zum 1. Januar 1973 überprüft.***)

(5) In einer Übergangszeit beteiligt sich der Bund in begründeten Einzelfällen nach Prüfung der Anträge bei vertretbaren Überschreitungen des Richtwertes auch an den Mehrkosten in entsprechender Anwendung der Ziff. 5 Abs. (1) Satz 1. In Fällen, in denen eine vorhandene Planung umgestellt werden muß, damit das Vorhaben wirtschaftlicher wird, beteiligt sich der Bund auch an den bisher entstandenen Planungskosten. Die für diese Übergangsregelung in Betracht kommenden Förderungsanträge werden von den Ländern bis zum 31. Dezember 1972 dem Bund vorgelegt.

II.**Förderung von Maßnahmen,
die Studentenwohnheime betreffen****7. Förderungsfähige Maßnahmen*)**

Zuwendungen des Bundes können gegeben werden

- für den Neu-, Aus- und/oder Umbau von Studentenwohnheimen
- für den Kauf von Räumlichkeiten, die als Studentenwohnheime verwendet werden sollen
- für die Beschaffung von Grundstücken in angemessener Größe für den Neu-, Aus- und/oder Umbau von Studentenwohnheimen
- für die Ersteinrichtung von Studentenwohnheimen

8. Zweck, Standortwahl

(1) Studentenwohnheime sollen den Studierenden Wohnmöglichkeiten bieten, die auf die Bedürfnisse des Studiums besonders abgestellt sind.

(2) Studentenwohnheime sollen in der Nähe der Hochschule, auf dem Hochschulgelände oder in einem zur Hochschule verkehrsgünstig gelegenen Gebiet und nach Möglichkeit in bereits bestehenden Wohngebieten errichtet werden.

9. Wirtschaftlichkeit und Höhe der Miete

(1) Studentenwohnheime sind so zu bewirtschaften, daß laufende Zuschüsse für den Betrieb und die Instandhaltung nicht erforderlich sind.

(2) Der Mietfestwert für den einzelnen Wohnplatz (fixe Kosten ohne Verbrauchsumlagen) soll in der Regel 15% des Förderungshöchstsatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(3) Dabei darf der Mietzinsanteil, der auf die Überlassung des Wohnleerraums entfällt, höchstens den Betrag ausmachen, der bei entsprechender Anwendung der Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum zulässig ist, und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) auf die Verzinsung des Eigenkapitals zu verzichten ist und
 - b) anstelle der Abschreibung nur die tatsächliche Tilgung von Fremdmittel tritt,
- soweit dies zur Erzielung der in Abs. 2 genannten Miete notwendig ist.

(4) Für das Mobiliar darf in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Abschreibung von jährlich bis zu 10% angesetzt werden.

(5) Vor Bewilligung von Förderungsmitteln ist der Mietfestwert festzusetzen. Mieterhöhungen bedürfen der Anzeige an das Land, bei Trägern ohne gemeinnützige Zwecksetzung der Zustimmung des Landes. Die Notwendigkeit im Sinne von Abs. (1) ist nachzuweisen.

*) siehe Anlage

*** siehe Anlage

10. Belegungsvorschriften, Grundsätze für die Hausordnung

(1) Bei der Aufnahme in ein Studentenwohnheim sollen vor allem sozial schwächer gestellte (z. B. Förderungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 BGBl. I S. 1409) sowie körperbehinderte und in angemessener Zahl ausländische Studenten (insbesondere aus Entwicklungsländern) berücksichtigt werden. Als angemessen gilt in der Regel eine Belegung von 10% der Heimplätze mit ausländischen Studenten.

(2) Ein angemessener Anteil der Wohnheimplätze an jedem Hochschulort soll für verheiratete Studenten geeignet sein. Die Unterbringung von Ehepaaren soll bevorzugt erfolgen, wenn beide Partner studieren.

(3) Die Aufnahme eines Studierenden in ein Studentenwohnheim darf nicht wegen der Rasse, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung abgelehnt oder davon abhängig gemacht werden. Dies gilt entsprechend für die Kündigung.

(4) Die Hausordnung muß eine Mitwirkung der Bewohner an den inneren Angelegenheiten des Studentenwohnheims im Rahmen der Zweckbestimmung gewährleisten.

11. Kostenrichtwerte und Pauschbeträge; Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung**(1) Allgemeines**

– Neben der herkömmlichen Einzelzimmerbauweise kann der Bau von Einzelappartements und der Bau von Appartements für Studentenehepaare gefördert werden. Daneben können auch andere Formen studentischen Wohnens in Heimen gefördert werden.

– Es soll auf eine weitgehende Rationalisierung von Planung und Ausführung mit dem Ziel der Kostensenkung hingewirkt werden. Kosteneinsparungen können insbesondere auch durch die Übernahme andernorts bewährter Planungen erzielt werden.

– Hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen an Gebäude und Einrichtung sind die „Empfehlungen für die qualitativen Mindestanforderungen an Gebäude und Einrichtung von Studentenwohngebäuden“ (vgl. Anhang) zu berücksichtigen.

Anhang

11 (2) Räumlichkeiten für Einzelpersonen

Kostenrichtwerte für Neu- und Ausbau je Platz*)

(Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne

(Sonderfaktoren)

DM 23 000,-

Kosten des Baugrundstücks DIN 276 Ziffer 1

Erschließung DIN 276 Ziffer 2

Einstellplätze und Garagen

Außenanlagen DIN 276 Ziffer 5

besondere Baukonstruktionen DIN 276 Ziffer 3.5.1

Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz
(Gesamtkosten DIN 276**) DM 13 000,-

Bauliche Voraussetzungen
je Platz

Gesamtfläche (Nettogrundrißfläche):

ca. 24 m²

In der Gesamtfläche sind die Wohnflächen der Individualräume, die Flächen für die Nebenräume der Wohngruppen, wie Teeküchen, Duschen und WC's, die Flächen für Gemeinschaftsräume, Wirtschafts- und Verwaltungsräume sowie die Verkehrsflächen enthalten.

Größe des Einzelzimmers (Wohnen in Gruppen), einschließlich eines etwaigen Vorraumes, einer Waschnische und eines Schrankraumes:

min. 12 m²

Größe eines Einzelappartements incl. Sanitäreinheit:

min. 15 m²

(Breite: Mindestmaß i. d. R. 2,70 m, lichte Höhe: Mindestmaß i. d. R. 2,40 m)

Verkehrsfläche (einschließlich Treppen):

max. 5,0 m²

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

11 (3) Appartements für Studentenehepaare

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne (Sonderfaktoren)

Kosten des Baugrundstücks DIN 276 Ziffer 1

Erschließung DIN 276 Ziffer 2

Einstellplätze und Garagen

Außenanlagen DIN 276 Ziffer 5

besondere Baukonstruktionen DIN 276 Ziffer 3.5.1

Studentenehepaar	Kostenrichtwert je Wohneinheit	Pauschbetrag des Bundes je Wohneinheit
ohne Kind		
= 2 Einzelplätze	DM 46 000,-	DM 26 000,-
mit einem Kind		
= 2 1/2 Einzelplätze	DM 57 500,-	DM 32 500,-
mit zwei Kindern		
= 3 Einzelplätze	DM 69 000,-	DM 39 000,-

Bauliche Voraussetzungen

Studentenehepaar	Gesamtfläche (Nettogrundrißfläche)	Wohnfläche incl. Kochgelegenheit + Sanitäreinheit
ohne Kind		
= 2 Einzelplätze	ca. 48 m ²	min. 30 m ²
mit einem Kind		
= 2 1/2 Einzelplätze	ca. 60 m ²	min. 38 m ²
mit zwei Kindern		
= 3 Einzelplätze	ca. 72 m ²	min. 46 m ²

Verkehrsfläche maximal 10 m² pro Wohneinheit

In der Gesamtfläche (Nettogrundrißfläche) sind anteilig Wirtschaftsräume u. a. enthalten.

Bei Studentenehepaaren mit mehr als zwei Kindern wird davon ausgegangen, eine entsprechende Wohnung im sozialen Wohnungsbau bereitzustellen (vgl. auch Ziff. 13 Richtl.).

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

(4) Andere Formen studentischen Wohnens in Heimen

Für den Neubau anderer Formen studentischen Wohnens in Heimen gelten die für den herkömmlichen Heimtyp (Einbettzimmer) festgelegten Richtwerte, Pauschbeträge und Mindestvoraussetzungen sinngemäß.

(5) Die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Kostenrichtwerte und Pauschbeträge gelten nicht für besondere Bauweisen, deren Wert in der Bausubstanz oder in der Nutzung eingeschränkt ist; die Höhe der Förderung wird in diesen Fällen nach Ziff. 5 berechnet.

III.

**Förderung von anderen Maßnahmen
zur Behebung der studentischen Wohnungsnot
(Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus)**

12. Förderungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen können gegeben werden für Maßnahmen zur Behebung der studentischen Wohnungsnot, wie zum Beispiel für

- den Bau oder Ausbau von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen
- den Erwerb von Eigentumswohnungen, vornehmlich für Studentenehepaare
- Maßnahmen zur Erweiterung oder Erhaltung des Privatzimmerangebots für Studenten
- Behelfs- oder Sofortmaßnahmen

*) Wohnungen für Haus- und Verwaltungspersonal (Hausmeister, Heimleiter usw.) sind unter Berücksichtigung ihrer Nettogrundfläche in „Plätze“ umzurechnen.

**) DIN 276 (neu) – September 1971

**) DIN 276 (neu) – September 1971

13. Besondere Vorschriften für die Förderung des Baus oder Ausbaus von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen

(1) Gefördert werden kann der Bau oder Ausbau von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen, die nach ihrer Lage zur Hochschule, nach ihrer Anordnung im Gebäude, ihrer Größe und Ausstattung für Studierende geeignet sind.

(2) Die für Einzelzimmer, Einzelappartements und Appartements für Studentenehepaare in Wohnheimen festgelegten Mindestvoraussetzungen gelten sinngemäß.

(3) Sollen Studentenzimmer geschaffen werden, die auch mit öffentlichen Mitteln nach den für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen gefördert werden, kann zusätzlich eine Zuwendung bis zur Höhe von einem Drittel des Kostenrichtwerts nach Ziff. 11 gewährt werden. Sollen Studentenzimmer oder Studentenwohnungen ohne Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Mittel des sozialen Wohnungsbaus geschaffen werden, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Kostenrichtwerts nach Ziff. 11 gewährt werden. Bund und jeweiliges Land tragen die Zuwendung je zur Hälfte; die Zuwendung des Bundes wird als Zuschuß gewährt.

(4) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen geförderten Studentenzimmer und Studentenwohnungen dürfen für die Dauer von mindestens 15 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugsfertigstellung an, nur an Studierende staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen vermietet werden; das Besetzungsrecht ist dinglich zu sichern. Eine vorherige Ablösung gegen anteilige Rückzahlung der Zuwendung an das Land ist abgesehen von besonderen Härtefällen frühestens nach 10 Jahren ab Bezugsfertigstellung möglich.

(5) Ziffer 9 Abs. (2) bis (5) gilt entsprechend unbeschadet der für öffentlich geförderten Wohnraum geltenden Mietpreisvorschriften.

14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

(1) Für den Bau oder Erwerb von Wohnungen, vornehmlich für Studentenehepaare oder mehrerer Mietparteien, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts mit gemeinnützigem Zweck (Ziff. 4 Abs. 1) können vom Bund Zuwendungen in Höhe der in Abs. 2 genannten Pauschbeträge gegeben werden (Ziffer 6 Abs. (3)). Die entsprechenden Mindestvoraussetzungen nach Ziff. 11 sowie die Vorschrift über eine angemessene Miete (Ziff. 9) gelten sinngemäß. Die Wohnungen dürfen nur an Studenten oder Studentenehepaare vermietet werden; der Eigentümer hat sich dem Land gegenüber entsprechend zu verpflichten.

(2) Wohnungseinheit mit	Bundeszufwendung (Pauschbetrag)
1 Zimmer	13 000,- DM
2 Zimmern	23 830,- DM
2 1/2-3 Zimmern	29 790,- DM
3 1/2-4 Zimmern	35 750,- DM
5 Zimmern	41 700,- DM
6 und mehr Zimmern	47 660,- DM

IV.

Schlußbestimmungen

15. Verfahren, Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Soweit das jeweilige Land nicht selbst Träger einer Maßnahme ist, meldet der Träger sein nach Maßgabe dieser Richtlinien zu förderndes Vorhaben bei einer vom Land zu bestimmenden Landesbehörde an.

(2) Das Land beantragt nach Stellungnahme der Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerks für jede Maßnahme auf besonderem Formblatt (Anlage) nach Prüfung und unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben Zuwendungen in der nach diesen Richtlinien zu bestimmenden Höhe beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

(3) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft prüft den Antrag des Landes (Anlage) auf der Grundlage dieser Richtlinien und des Förderungsplans für den Stu-

dentenwohnraum. Er ist berechtigt, vom Land weitere Angaben zu verlangen. Die Bundesmittel werden dem Land durch Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt und vom Land in der Regel im Abrufverfahren in Anspruch genommen.

(4) Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten die Grundsätze für die Verwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (BewGr-BMBW), die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gebietskörperschaften – ABewGr – GebietsK) und die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. (1) BHO (Z-Bau).

16. Einhaltung der Richtlinien, ergänzende Bestimmungen

(1) Gegenüber dem Bund ist für die Einhaltung dieser Richtlinien und die Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Bundes das Land als Zuwendungsempfänger verantwortlich.

(2) Das Land kann im Rahmen dieser Richtlinien ergänzende Bestimmungen treffen.

17. Sonderfälle

(1) Abweichungen von den vorhergehenden Bestimmungen, insbes. bei Modellvorhaben, Sonderprogrammen und anderen Sondermaßnahmen einschließlich Maßnahmen der Werbung und im Ausnahmefalle auch der Anmietung oder Pacht von Räumlichkeiten, die als Studentenwohnheime verwendet werden sollen, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Minister und der übrigen Beteiligten.

(2) Forschungsaufträge und statistische Erhebungen, die zur Mitwirkung des Bundes bei der Wohnraumförderung für Studenten notwendig sind, können vom Bund auch ohne Beteiligung der Länder vergeben werden.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am in Kraft. *) Von diesem Zeitpunkt an gelten für neue Maßnahmen nicht mehr, soweit sie die Förderung des Studentenwohnraums betreffen:

- die Übergangsregelung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 28. Dezember 1971 (Schnellbrief) II B 1 – 4513-2 -53/71 an die zuständigen Landesverwaltungen
- die Allgemeinen Richtlinien für den Bundesjugendplan (Erl. des BMJFG vom 3. November 1970 – J 6 – 2020 – R 70 – 3 –)
- der Durchführungserlaß für den 22. Bundesjugendplan (Haushaltsjahr 1971) (Erl. des BMJFG vom 3. November 1970 – J 6 – 2020 – R 70 – 3 –)
- der Erl. des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 30. April 1969 – II 4 – 312 360 – Allg. –

Anlage

Protokollnotiz

zum Richtlinienentwurf Stand: 28. April 1972)

Zu Ziff. 6:

In Ausführung von Ziff. 6 Abs. 4 wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der angehören sollen

- 6 Ländervertreter (2 aus den Kultusverwaltungen der Länder Berlin und NRW, 4 aus den Bauverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz)
- 2 Bundesvertreter (darunter der Vorsitzende)

*) Diese Richtlinien sind im Verhältnis zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Terminen in den Jahren 1972 und 1973 in Kraft getreten, in NW am 11. Dezember 1972

- 3 freie Architekten (Herr Grimm – Karlsruhe, Herr Sieverts – Braunschweig, der 3. Vertreter wird noch von NRW benannt. Der Bund trägt die Kosten der Architekten Grimm und Sieverts)
- 1 Vertreter der Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerks (Herr Weidl).

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Kostenrichtwerte und Mindestvoraussetzungen der Richtlinien zu überprüfen. Sie soll ferner die kostenbeeinflussenden Faktoren unter dem Gesichtspunkt einer ggf. notwendigen Differenzierung des Kostenrichtwerts nach Regionen überprüfen und alle im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Kostenrichtwerte auftauchenden Fragen (z. B. Problem der Nachfinanzierung) klären.

Die Arbeitsgruppe soll bis zum 31. Oktober 1972 ein Ergebnis vorlegen.

Zu Ziff. 7:

Diese Ziffer betrifft im Grundsatz nur Maßnahmen, durch die neue Plätze für Studenten geschaffen werden sollen. Als neue Plätze gelten auch solche Plätze, die zwar schon bestanden, aber noch keine auf Studenten beschränkte Zweckbindung hatten (z. B. Kauf eines Hotels). Maßnahmen des Nachholbedarfs bzw. der Bauerhaltung, die üblicherweise als „laufende Kosten“ angesehen werden, werden vom Bund nicht mitgefördert (z. B. Tapetenerneuerung, Fensteranstriche und ähnliches). Der Bund kann sich jedoch an einmaligen größeren Instandsetzungsarbeiten beteiligen, die erforderlich sind, damit bestehende Plätze nicht verloren gehen. Die Länder sollen die hier in Betracht kommenden Maßnahmen jährlich einmal jeweils zum 30. Juni zur Förderung anmelden. Eine noch einzusetzende Arbeitsgruppe soll die Maßnahmen fallweise daraufhin überprüfen, ob es sich um Instandsetzungsmaßnahmen in dem genannten Sinne oder um durch laufende Kosten abzudeckende wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen handelt.

Anhang

Empfehlungen für die qualitativen Mindestanforderungen an Gebäude und Einrichtung von Studentenwohngebäuden

A.

Vorbemerkungen

Die Ausführung von Studentenwohngebäuden ist einfach und zweckmäßig vorzusehen und muß den Nutzeranforderungen entsprechend einwandfrei funktionieren sowie dauerhaft sein. Es sind Bauten zu planen, die bei guter Qualität für das studentische Wohnen besonders geeignet sind. Auf eine wirtschaftliche Ausführung ist sowohl hinsichtlich der Investitionskosten als auch der Bewirtschaftungs- und Nutzungskosten hinzuwirken.

Die jeweils geltenden Vorschriften, wie die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, neuester Stand), die jeweils gültigen einschlägigen DIN-Vorschriften, die Landesbauordnungen und die örtlichen Bestimmungen sowie die Zulassungsbestimmungen der Versorgungsunternehmen (TÜV, VDE, VDI u. weiterer) sind zu beachten.

B.

Mindestanforderungen an die Ausführung

1. Wärmeschutz
Die DIN 4108 und die ergänzenden Bestimmungen zur DIN 4108 sind einzuhalten.
2. Schallschutz
Ein ausreichender Schallschutz nach DIN 4109 ist erforderlich.
(Das Luftschallschutzmaß LSM aus Blatt 2, Tabelle 1, Zeile 1-11, ist einheitlich mit OdB einzuhalten). Auf die Ergänzung zu DIN 4109 „Armaturen und Geräte der Wasserinstallation“ wird hingewiesen.
3. Bemessung der Räume
Die Räume sind mindestens entsprechend DIN 18011 „Stellenflächenabstand und Bewegungsflächen im Wohnungsbau“ zu bemessen.

C.

Empfehlungen für die Bauausführung

1. Allgemeines

DIN 18.000 (Entwurf) „Maßkoordinierung im Bauwesen“ ist zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen zur Bauausführung und Ausstattung ergeben sich aus den den Gliederungspunkten beigefügten Ausführungen. Bei Gliederungspunkten, zu denen keine besonderen Anforderungen vermerkt sind, sind die allgemeinen Gesichtspunkte der Vorbemerkung zu beachten.

Die Baubeschreibung für Studentenwohngebäude sollte sich wie folgt gliedern:

1.0.0.0. Baugrundstück

2.0.0.0. Erschließung

3.0.0.0. Bauwerk

3.1.0.0. Baukonstruktion

3.1.1.0. Gründung

3.1.2.0. Geschosse im Erdreich

Innenwände:

Konstruktion mit unempfindlicher Oberfläche

(Beton, Sicht-Mauerwerk oder Mauerwerk mit Putz)

in Gemeinschaftsräumen gestrichen, in Sanitärräumen türhoch gefliest, in Nebenräumen Fugen- glattstrich oder Entgratung.

Decken:

Konstruktion in glatter Untersicht, streichfähig für Binderfarbe. In Gemeinschaftsräumen, soweit erforderlich Deckenverkleidung zur Akustikverbesserung.

Türen:

Installations- und Versorgungsräume: Stahltüren entsprechend bauaufsichtlichen Bestimmungen; sonstige Räume: Stahlzargen mit glatter Sperrholztür oder gleichwertig, umlaufendes Dichtungsprofil, Schlösser mit Profilzylinder nach zentralem Schließplan (Generalschließanlage)

Treppen:

Podeste und Läufe in Beton, dauerhafter Oberbelag z. B. Kunststein, PVC-Belag 3 mm stark mit seitlichen Sockeln.

Fußböden:

Versorgungsräume: geglätteter Verbundestrich (3 cm dick); Waschküche: Industrie-Bodenfliesen, in Gemeinschaftsräumen: Kunststein oder PVC-Bahnenbelag 3 mm, verschleißt oder Nadelfilz in Fliesen oder Textilbeläge, Beanspruchungsgruppe IV; in Fluren: Kunststeinplatten oder PVC-Bahnenbelag, in Sanitärräumen: keramische Bodenfliesen (Preisgruppe II) oder gleichwertiges.

3.1.1.0. Geschosse über Erdreich

Außenwände:

Tragende Konstruktion in F 90 gem. DIN 4102, Fassade in wartungsarmer Konstruktion und Oberfläche.

Innenwände:

Konstruktion mit widerstandsfähiger Oberfläche, mit waschfestem Dispersionsfarbenanstrich; Verfliesung im Studentenzimmer: Waschnische oder Sanitärraum türhoch; allgemeine Sanitärräume: türhoch aus glasierten Fliesen (Preisgruppe II); Gemeinschaftsräume: Kochbereich zwischen Ober- und Unterschrank;

Decken:

Konstruktion in glatter Untersicht, streichfähig für Binderfarbe.

Treppen:

wie unter 3.1.2.0.

Fenster:

Studentenzimmer: Fenster ca. 2,25 qm

(Normmaße sind zu beachten) mit Isolierverglasung oder Verbundfenster, Einhand-Dreh-Kipp-Beschlag oder gleichwertig, umlaufender Dichtung, Regenschutzschiene und Außensims. Treppenhaus und Flur mit einfacher Verglasung, Kippflügel. Beheizte Treppenhäuser, Fenster mit Isolierverglasung.

Türen:

Windfang- und Flurabschlußtüren aus Stahlrohrprofilen mit Sicherheitsglas, selbstschließend; Abschlußtüren der Studentenzimmer bzw. -wohnung als überfällte Kompakttüren mit umlaufender Gummidichtung, Schalldämmmaß 32 dB, Schloß mit Profilylinder nach Generalschließanlage.

Fußböden:

Schwimmender Estrich oder Verbundestrich entsprechend Konstruktion; Oberbelag in Studentenzimmern: Nadelholz in Fliesen (Beanspruchungsgruppe IV) oder PVC-Belag oder gleichwertiger Bodenbelag; in Nebenräumen und Fluren: Bodenbelag mit guten Schalldämmeigenschaften und verschleißfest; in Sanitärräumen: keramische Bodenfliesen (Preisgruppe II) im Mörtelbett mit Sperrisolierung.

3.1.4.0. Dachkonstruktion:

Für die vorgeschlagene Dachkonstruktion und Eindeckung sowie die Entwässerung ist eine Mindestgewährleistung von 5 Jahren zu fordern.

3.1.9.0. Sonstige Leistungen

3.2.0.0. Installationen

3.2.1.0. Abwasser

3.2.2.0. Wasser

Nach vorhergehenden Analysen sind korrosions- und wartungsarme Anlagen zu installieren.

3.2.3.0. Heizung

Auslegung der Heizflächen gem. DIN 4703. (Auslegung der Heizflächen gem. DIN 4701 und 4703)

3.2.4.0. Gase und Flüssigkeiten

Installationen nur vorgesehen bei Gasheizungen. Energieversorgung nach örtlichen Gegebenheiten und Vorschriften.

3.2.5.0. Elektrischer Strom

Anschluß der Stromversorgung (Hoch- und Niederspannung) gemäß den örtlichen Vorschriften des EVU, Ausführung der Anlagen nach geltenden Vorschriften VDE, TAB, DIN u. a. Unterverteilung in jeder Wohngruppe. Zeitbegrenzte getrennte Schaltungen der Außen-, Eingangs- und Treppenhäuserbeleuchtung.

3.2.6.0. Fernmeldetechnik

Fernsprechanlage mit Amtsanschluß je Gebäude; im Eingangsbereich öffentliche Fernsprecheinrichtungen für ausgehende Gespräche. Leerrohre für Telefon von zentraler Stelle in jedes Studentenzimmer.

Gemeinschaftsantennenanlage für Rundfunkempfang LMKU und Fernsehen F 1-3 in Transistortechnik mit Erweiterungsmöglichkeit für 4. bis 6. Fernsehprogramm (nach RGA-Richtlinien) für Gemeinschaftsräume.

Türklingelanlage zwischen Pforte und Eingangshalle (Klingeltabelleau mit Namensschildern) und jedem Studentenzimmer. Gegensprechanlage zwischen Pforte/Eingangshalle und jedem Wohnschoß (Wohngruppe).

3.2.7.0. Lüftung

Mechanische Abluftanlage für innenliegende Sanitärräume und Teeküchen über separate Abluftkanäle; Ventilator auf dem Dach, Zuluft über unverschießbare Nachstromöffnungen (nach DIN 18017)

3.2.8.0. Blitzschutz

Gesamte Anlage gemäß ABB und VDE-Richtlinien.

3.2.9.0. Sonstige Installationen

3.3.0.0. Betriebstechnische Anlagen

3.3.1.0. Zentrale Abwasseraufbereitung und -beseitigung

3.3.2.0. Zentrale Wasserversorgung

Hinter jedem Hausanschluß ist ein Schmutz- und Schutzfilter vorzusehen.

3.3.3.0. Zentrale Anlagen für Heizung und Brauchwassererwärmung

Heizungsanlage z. B. als zentrale Pumpenwasserheizung, Spreizung 90/70°C mit Warmwasserbereitung, Energieart nach örtlichen Vorschriften (bei Heizöl eine Mindestlagerkapazität für min. 1/3 des Jahresbedarfs).

Regelanlage als witterungsabhängig gesteuertes System, Nachtabsenkung erforderlich.

3.3.4.0. Zentrale Anlage für den Betrieb von Gasen und Flüssigkeiten

3.3.5.0. Zentrale Anlagen für elektrische Stromversorgung

3.3.6.0. Zentrale Anlagen für Fernmeldetechnik

3.3.7.0. Zentrale Anlage für Lüftung, Klimatisierung und Kälteerzeugung

3.3.8.0. Aufzugs- und Förderanlagen

Bei baurechtlich vorgeschriebenen Aufzügen Fahrkorb für mindestens 4 Personen und geeignet für Krankentrage ausgelegt, mit Schiebetür vollautomatisch, Maschinenraum über dem Schacht.

3.3.9.0. Sonstige zentrale betriebstechnische Einrichtungen

3.4.0.0. Betriebliche Einbauten

3.5.0.0. Besondere Bauausführungen

4.0.0.0. Gerät

Die Möblierung und Ausstattung der Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie sonstiger allgemeiner Räume wird wie folgt beschrieben: Die Möblierung und Ausstattung soll nach Umfang und Qualität einen Mindeststandard sicherstellen, der nach VOL zu gewährleisten ist. Die Möbel müssen in jeder Hinsicht funktionsfähig und stabil sein und den Wohnbedürfnissen entsprechen. Einen Anhalt für die Abmessung von Möbelstellflächen und Ausstattungsteilen sowie für Abstände und Bewegungsflächen geben DIN 18011 (März 1967) und DIN 18022 (November 1967).

1. Einzelzimmer mit Waschgelegenheit

1.1 Möblierung

1.1.1. Ein Kleider- und Wäscheschrank mindestens 120 x 60 cm ggf. begehbar, raumhoch mit entsprechender Unterteilung

1.1.2. Eine Liege ca. 200/90 cm mit Lattenrost und Federkernmatratze mit synthetischem Stoffbezug evtl. mit Matratzenschoner Bettzeugkasten

1.1.3. Ein Wandregal (6-8 lfd. m Fach) mit verstellbaren Fachböden z. T. 30 cm tief.

1.1.4. Ein Arbeitstisch oder eine Arbeitsplatte ca. 75/150 cm (oder entsprechend der Zimmerabmessung) mit Unterbau und zwei Schubladen, die obere mit Zylinderschloß

1.1.5. Ein kleiner Couchtisch oder Beistelltisch ca. 60/60/60 cm

1.1.6. Ein Arbeitsstuhl, in der Höhe verstellbar

1.1.7. Eine weitere Sitzgelegenheit

1.1.8. Eine Vorhangschiene, raumbreit mit Vorhang in 1,5-facher Breite

1.1.9. Eine Arbeitsleuchte mit Federgelenken und Glühlampe 60 Watt

1.2 Ein Kristallporzellanwaschtisch ca. 50 cm mit verchromter Mischbatterie, Ablage, Handtuchhaken, ein Spiegelschrank ca. 65/45 cm mit Beleuchtung und Rasiersteckdose.

- 1.3. Elektrische Ausrüstung: 1 Pendelleuchte 100 Watt und 1 Wandleuchte 60 Watt, im Arbeitsbereich 2 Doppelsteckdosen, ein Summer mit Rückmeldemöglichkeit.
1 Steckdose im Vorraum.
2. Einzelappartement mit Naßzelle und Kochschrank
- 2.1. Möblierung entsprechend den Anforderungen nach 1.1.
- 2.2. Ausstattung
Ein Kristallporzellan-Waschtisch ca. 50/60 cm mit verchromter Mischbatterie, Ablage, Handtuchhaken, ein Spiegelschrank ca. 65/45 cm mit Beleuchtung und Rasiersteckdose, eine Brause mit Grund- oder Standfläche von 80/80 cm, Mischbatterie, Brausekopf mit Kugelgelenk höhenverstellbar. Duschabtrennung durch Vorhang.
Ein Spülklosett mit Kunststoffdeckel, tief hängender Spülkasten ggf. vorgefertigte Sanitärzelle mit gleichwertiger Ausstattung.
Eine Herd-Spül-Kombination ca. 100 cm breit mit untergebaute Kühlschrank 145 ltr. Nirosta-Abdeckung mit einem Becken und zwei Kochplatten, Oberschrank, mechanische Entlüftung, elektrische Ausrüstung wie 1.3, zusätzlich eine Doppelsteckdose für den Kochschrank.
3. Appartement für Ehepaare
- 3.1. Möblierung
Die Anforderungen nach 1.1 gelten sinngemäß für einen Ehepartner, bei Kindern ist eine entsprechende zusätzliche Möblierung vorzusehen.
- 3.2. Ausstattung
Die Anforderungen nach 2.2 gelten sinngemäß. Die elektrische Ausrüstung ist entsprechend zu erweitern.
4. Aufenthaltsraum und Teeküche
Die Anzahl der Möblierungs- und Ausstattungsteile ist entsprechend den Größen der vorhandenen Wohneinheiten vorzusehen.
- 4.1. Möblierung
- 4.1.1. Eßtische in der Regel 80/80 cm, mit Bestuhlung
- 4.2. Ausstattung
Gemeinschaftskühlschrank mit ca. 20 l/Person
- 4.2.2. Chromnickelstahlspülen mit 2 Becken, verchromte Mischbatterie mit Schwenkarm, Kochmulde mit je 2 Kochplatten für je 4 Personen, mechanische Entlüftung
- 4.2.3. Unterbau zu 4.2.2. 60 cm tief, mit verstellbarer Inneneinteilung, alle Teile Kunststoffbeschichtet, Magnetverschlüsse
- 4.2.4. Unterschrank mit durchlaufender Arbeitsplatte 60 cm tief, sonst wie 4.2.3.
- 4.2.5. Speiseschrank mit abschließbaren Einzelfächern
- 4.2.6. Elektrische Ausrüstung entsprechend der vorstehenden Ausstattung und Möblierung, zentrale Kontrollleuchte für Kochmulden.
5. Gemeinschaftssanitärräume
Die Ausstattung der allgemeinen Sanitärräume ist entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten vorzusehen. Für die Ausführung und Qualität gelten die Anforderungen nach 2.2. sinngemäß.
Mindestens eine Dusche für 8 Studentenplätze als abgeschlossene Zelle
Mindestens 2 Spülklossets für 8 Studentenplätze
9. Eingangshalle
- 9.1.1. Anschlagtafel ca. 100/300 cm
- 9.2.1. Briefkastenanlage, verschließbar aus Leichtmetall entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten ca. 30 cm tief, mit Beschriftung
- 9.3.2. Telefonwandboxen
10. Fernsehraum, sonstige Gemeinschaftsräume
- 10.1. Sessel, in angemessenem Verhältnis zur Anzahl der Wohneinheiten
- 10.2. Niedrige Tische ca. 60/60 cm
12. Waschküche
- 12.1. Waschmaschinen und Wäschetrockner mit Münzeinrichtung, Anzahl entsprechend den Wohneinheiten
- 12.2. Spüle aus Feuerteron mit zwei Becken 60/80 cm mit Unterbau

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1976**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1976 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
40849	Neunter Änderungstarifvertrag vom 25. 5. 1976 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1970	1. 1. 1976/ 1. 2. 1976	4884/38
40850	Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1976	1. 2. 1976	4884/39
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
40851	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1976	1. 10. 1976	5114/23
40852	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1976	5114/24
40853	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1976	5114/25
40854	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1976	5114/26
40855	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1976	5114/27
40856	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1976	5114/28
40857	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1976	5114/29
40858	Tarifvertrag vom 7. 9. 1976 zur Änderung des § 29 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1977	5114/30
40859	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5114/31
40860	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	5114/32
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
40861	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland (Landesgruppe Nordwest) vom 3. 8. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1976	4416/25
40862	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 24. 6. 1976 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 10. 1969	1. 1. 1976	4670/8
40863	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Glas- und Spiegelmanufaktur Aktien-Gesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 2. 9. 1976	1. 9. 1976	4953/13
40864	Ergänzungstarifvertrag vom 1. 9. 1976 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und im Reg.-Bez. Pfalz vom 22. 11. 1971	1. 9. 1976	4961/11
40865	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende in Betrieben im Bundesgebiet, die Hohlglas oder Glasfasern erzeugen, veredeln und/oder verarbeiten, vom 16. 6. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	5005/13
40866	Änderungstarifvertrag vom 24. 6. 1976 zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 11. 1972	1. 1. 1976	5045/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40867	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für fahrendes Personal der Rheinstrom-Kiesbaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1976 . . .	1. 10. 1976	5238/2
40868	1. Änderungstarifvertrag vom 11. 10. 1976 zum Rahmentarifvertrag für fahrendes Personal der Rheinstrombaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1975	1. 8. 1977	5238/3
40869	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1976	5250/2
40870	Manteltarifvertrag für Angestellte, Auszubildende der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Bayern vom 16. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1976	5274/1
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
40871	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen, vom 28. 1. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1976	4534/89
40872	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden im Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1976	4866/6
40873	Tarifvertrag über Leistungszulagen für Angestellte der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 1. 9. 1976.	1. 9. 1976	5239/7
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
40874	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der papiererzeugenden Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 14. 9. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1976	4560/68
40875	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1976	4560/69
40876	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der papiererzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 8. 10. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1976	4560/70
40877	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1976	4560/71
40878	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der papiererzeugenden Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 14. 9. 1976	1. 9. 1976	4832/51
40879	Lohntarifvertrag vom 8. 10. 1976 für den Landesteil Westfalen wie vor	1. 9. 1976	4832/52
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
40880	Vereinbarung vom 12. 5. 1976 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für Angestellte im Modellbauerhandwerk in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom April 1975	1. 4. 1976	5111/6
40881	Vereinbarung zum Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1976	5111/7
40882	Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen für alle Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 7. 9. 1976.	1. 10. 1976	5111/8
40883	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden im Modellbauerhandwerk in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 7. 9. 1976.	1. 9. 1976	5111/9
40884	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Holzindustrie, der kunststoffverarbeitenden Industrie und des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum des Bundesgebietes vom 10. 9. 1976	1. 1. 1976/ 15. 9. 1976	5290
40885	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma BEKA-Möbelwerke GmbH, Hiddenhausen-Sundern – Geltung des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie in Nordwestdeutschland – vom 28. 9. 1976	1. 1. 1976	5290/1
40886	Tarifvertrag für die Firma Coronet König & Böschke GmbH, Herford, wie vor	1. 1. 1976	5290/1a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40887	Tarifvertrag für die Firma Wellmann-Küchen, Enger, wie vor	1. 1. 1976	5290/1b
40888	Tarifvertrag für die Firma Wortmann-Möbel GmbH & Co. KG, Bad Salzuflen, wie vor.	1. 1. 1976	5290/1c
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
40889	Tarifvertrag vom 14. 9. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 1970/6. 10. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1976	4165/22
40890	Tarifvertrag vom 30. 9. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer von 7 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 30. 9. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 9. 1976	4597/23
40891	Tarifvertrag vom 14. 9. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Angestellte der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1976	4599/12
40892	Lohn tariffvertrag für Lohnschlachter auf den Schlachthöfen Bochum, Watten-scheid und Herne vom 6. 8. 1976.	7. 8. 1976	4662/6
40893	Lohn tariffvertrag für Arbeiter der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei, Hamm, vom 14. 9. 1976.	1. 9. 1976	4947/5
40894	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma Hubert Wennig KG, Fisch- und Feinkostindustrie, Bergkamen-Oberaden, in der Neufassung vom 16. 7. 1976 . . .	1. 1. 1976	5023/3
40895	Lohn tariffvertrag wie vor.	1. 1. 1976	5023/4
40896	Lohn tariffvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken AG, der Veelmann-Diät GmbH und Bega-Werk GmbH, Bad Salzuflen, vom 5. 10. 1976	1. 10. 1976	5041/6
40897	Lohn tariffvertrag für Arbeiter der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerke, Appeldorn Krs. Kleve, vom 23. 9. 1976.	1. 10. 1976	5046/7
40898	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1976	5140/19
40899	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1976	5140/20
40900	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1976	5140/21
40901	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 9. 1976	5140/22
40902	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 23. 9. 1976 zum einheitlichen Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Brauereien in Nordrhein-Westfalen, zum Entgelttarifvertrag für die Mälzereien und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge, sämtlich 14. 9. 1976	1. 9. 1976	5140/23
40903	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende von 7 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 30. 9. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1976	5205/4
40904	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 21. 9. 1976 zum Bundesmanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und zum Bundestarifvertrag zur Regelung der saisonbedingten Arbeitszeit für Fahrpersonal vom 1. 4. 1975	1. 10. 1976	5215/14
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
40905	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln mit Gruppenplan vom 1. 9. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 10. 1976	529/196
40906	Tarifvertrag vom 2. 9. 1976 zur Änderung des § 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 9. 5. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	529/197

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40907	Tarifvereinbarung vom 3. 9. 1976 über die Fortschreibung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Heimarbeiter in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 30. 1. 1974.	1. 1. 1977	3170/190
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
40908	Tarifvertrag über die Lohnausgleich-Tabelle für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet in den Winterperioden 1976/77 und 1977/78 (§ 3 Nr. 1 des Lohnausgleich-Tarifvertrages) vom 23. 9. 1976.	20. 12. 1976	4910/61
40909	Tarifvertrag vom 8. 10. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über einen Wintergeldausgleich für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 11. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine Erden).	1. 12. 1976	4930/113
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
40910	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1976 zum Tarifvertrag über eine Ruhegeldordnung für Arbeiter des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 3. 9. 1962	20. 12. 1974	4061/2
40911	Tarifvertrag vom 9. 9. 1976 über die 4. Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft (VEW), Dortmund, vom 2. 8. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 9. 1976	4409/51
40912	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1976	4409/52
40913	Tarifvertrag vom 9. 9. 1976 über die Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973	1. 9. 1976	4454/60
40914	Tarifvertrag zur Überleitung des Tarifrechts für Angestellte und Auszubildende der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund, in das in Nordrhein-Westfalen geltende kommunale Tarifrecht (mit Abweichungen) vom 23. 3. 1976	1. 2. 1976	4761/42
40915	Erster Tarifvertrag vom 2. 2. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung für alle Arbeitnehmer der Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg, vom 13. 7. 1970	1. 1. 1975	4893/4
40916	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft (VEW), Dortmund, vom 9. 9. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 9. 1976	5237/1
40917	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1976	5237/2
40918	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft (VEW), Dortmund, vom 9. 9. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	Oktober 1976	5237/3
40919	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV	Oktober 1976	5237/4
40920	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung für alle Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft (VEW), Dortmund, vom 9. 9. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1977	5237/5
40921	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5237/6
40922	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 9. 9. 1976	1. 9. 1976	5241/4
40923	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), vom 9. 9. 1976	Oktober 1976	5241/5
40924	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung für Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 9. 9. 1976	1. 1. 1977	5241/6
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
40925	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter (außer Redakteure und Bildberichterstatter) der Zentrale und der Zweigbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 6. 1976	1. 4. 1976	4831/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40926	Vergütungstarifvertrag für Auszubildende der Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Köln, vom 2. 9. 1976	1. 9. 1976	4916/10
40927	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Buch- und Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1976	1. 4. 1976	5285/1
40928	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor.	1. 4. 1976	5285/2
40929	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Buch- und Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1976	1. 1. 1976	5285/3
40930	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Zentrale und Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame-GmbH im Bundesgebiet vom 3. 6. 1976	1. 4. 1976	5286
40931	Zusatzvereinbarung zu § 7 des Manteltarifvertrages	1. 4. 1976	5286/1
40932	Gehalts- und Lohntarifvertrag wie vor.	1. 7. 1976	5286/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
40933	Tarifvereinbarung vom 30. 6. 1976 über die Mindesteinkommens- und Spensätze sowie zur Änderung der Urlaubsstaffel für Außendienstmitarbeiter (§ 22) des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 7. 1976/ 1. 10. 1976/ 1. 1. 1977	3405/141
40934	Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für Angestellte der Bundesknappschaft, im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	3885/135
40935	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 7. 1970	1. 7. 1975	3885/133
40936	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 31. 7. 1970	1. 7. 1975	3885/134
40937	Vergütungstarifvertrag Nr. 14 (Tarifvertrag Nr. 328) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1976	3892/521
40938	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV	1. 2. 1976	3892/522
40939	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1976	3892/523
40940	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 2. 1976	3892/524
40941	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1976	3892/525
40942	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1976	3892/526
40943	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 38 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 11. 12. 1970	1. 7. 1975	3932/114
40944	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 5. 1976 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 1. 1971	1. 7. 1975	3932/115
40945	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Saarland und Württemberg – Übernahme des neunten Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden – vom 1. 9. 1976	1. 7. 1976	3965/122
40946	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet – Änderung der Anlage 5 zum EKT – vom 22. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	4012/180d
40947	Tarifvertrag vom 17. 9. 1975 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 10. 1975	4012/180e
40948	Tarifvertrag vom 22. 3. 1976 für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor.	1. 4. 1976	4012/180f
40949	Tarifvertrag vom 19. 5. 1976 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse wie vor	1. 4. 1973	4012/180g

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40950	Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 vom 21. 1./5. 2./7. 5. 1976 für 9 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen zur Anlage 6 (Reisekosten) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	4012/181j
40951	Tarifvertrag vom 2. 2. 1976 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse wie vor .	1. 1. 1976	4012/181k
40952	Ergänzungstarifvertrag Nr. 28 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 13. 7. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkasse im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1976	4012/183f
40953	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 vom 13. 7. 1976 zum Tarifvertrag für Haus-Küchengehilfinnen und ganztägig beschäftigte Raumpflegerinnen in Einrichtungen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet zum EKT in der Fassung vom 1. 7. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1976	4012/184b
40954	Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen wie vor.	1. 7. 1976	4012/184c
40955	Vereinbarung (Protokollnotiz) über eine Sonderzahlung an Angestellte der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet, die Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leisten, vom 19. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1971	4012/185
40956	Tarifvertrag über die Regelung der Urlaubsdauer für Angestellte und Auszubildende der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 19. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4012/185a
40957	Tarifvertrag über eine Sonderzahlung als Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1973	4012/185b
40958	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage wie vor	1. 11. 1974	4012/185c
40959	Tarifvertrag über eine Kontoführungspauschale wie vor.	1. 1. 1975	4012/185d
40960	Tarifvertrag über ein Taschengeld bei der Teilnahme an Internatslehrgängen wie vor.	1. 1. 1975	4012/185e
40961	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen in Einrichtungen der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 19. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1975	4012/185f
40962	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter, Löhne, Ruhegeldbezüge und Familienzulage, sowie über die Zahlung einer Kontoführungsgebühr für alle Mitarbeiter der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 10. 8. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV)	1. 7. 1976	4012/186
40963	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1976	4012/186a
40964	Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972	1. 2. 1976	4051/52
40965	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor .	1. 2. 1976	4051/53
40966	Tarifvertrag Nr. 332 vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970/16. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1976	4170/63
40967	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV	1. 2. 1976	4170/64
40968	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1976	4170/65
40969	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1976	4170/66
40970	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 2. 1976	4170/67
40971	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 (Tarifvertrag Nr. 329) für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 2. 1976	4296/201
40972	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1976	4296/202

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40973	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1976	4296/203
40974	5. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 331) vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag Nr. 290 für Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1974/16. 4. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 2. 1976	4296/204
40975	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 2. 1976	4296/205
40976	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 2. 1976	4296/206
40977	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 30. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT II) vom 17. 2. 1965	1. 10. 1976	4364/77
40978	Monatslohntarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	4488/82
40979	Tarifvertrag Nr. 118 vom 30. 6. 1976 zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1967	1. 10. 1976	4551/9
40980	Vereinbarung vom 1. 4. 1976 zur Erhöhung der Gehälter und zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks im Bundesgebiet und West-Berlin vom 25. 5. 1973	1. 3. 1976	4634/14
40981	Tarifvertrag vom 27. 2. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Angestellten im Innendienst der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, beide in Düsseldorf, vom 8. 9. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1975	5026/8
40982	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974	1. 10. 1976	5219/5
40983	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 2. 1976 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalten für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MT Ausb.-BfA) vom 1. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1975	5233/12
40984	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV	1. 12. 1975	5233/13
40985	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 12. 1975	5233/14
40986	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 12. 1975	5233/15
40987	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 12. 1975	5233/16
40988	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende (außer Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten) der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	5248/3

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

40989	Tarifvertrag vom 25. 6. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Personalvertretung für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft vom 15. 11. 1972 und zum Tarifvertrag für die Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 19. 12. 1972	26. 6. 1976	4696/11
40990	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Schwertransport- und Kranbetrieben in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 25. 6. 1976	1. 6. 1976	5064/15
40991	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Verkehrsgewerbe in Nordrhein-Westfalen außer Personenverkehrsgewerbe vom 10. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 3. 1976	5085/6
40992	Versorgungstarifvertrag Nr. 1 für alle Mitarbeiter der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1976	1. 1. 1976	5127/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
40993	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973 und zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. 10. 1973	Spielzeit 1975/76	2855/44
40994	Tarifvertrag vom 2. 6. 1976 über die Berechnung der Zulage nach Fußnote 1 des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Angestellten im Kontroll- und Betriebsprüfungsdienst der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 24. 4. 1972	1. 2. 1976	3750/1088
40995	Tarifvertrag vom 23. 7. 1976 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Teil III Abschn. B) des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der Fassung des Tarifvertrages über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. 6. 1975	1. 12. 1975	3750/1089
40996	Neunzehnter Tarifvertrag vom 7. 1. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Bezirkszusatztarifvertrages zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (hier: Angestellte bei Theatern und Bühnen) vom 5. 10. 1961	1. 1. 1975	3750/1090
40997	Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen im Bundesgebiet – BTTL – vom 3. 11. 1961	31. 12. 1974	3888/6
40998	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 13. 9. 1976 zum 23. Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 16. 12. 1975	1. 1. 1976	3950/451
40999	Zwanzigster Tarifvertrag vom 1. 4. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Bezirkszusatztarifvertrages zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BZT-G/NRW) vom 11. 9. 1962	1. 4. 1976	3950/452
41000	Einundzwanzigster Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 wie vor	1. 6. 1976	3950/453
41001	Vereinbarung über die Tabellen der Monatslöhne für Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben in Nordrhein-Westfalen zu § 5 Abs. 1 des Monatslohnvertrages Nr. 7 vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	3950/454
41002	Tarifvertrag vom 20. 2. 1976 zur Ergänzung des Lohngruppenverzeichnisses gemäß § 4 Abs. 1 (Feuerwehrmänner) der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 28. 1. 1975	1. 12. 1975	3950/455
41003	Zehnter Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages für Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966	1. 2. 1976	4038/23
41004	Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz für Bühnenmitglieder auf Normalvertrag Solo, Chor und Tanz sowie als Bühnentechniker und technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Bühnen im Bundesgebiet die überwiegend von einem Lande, einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden wirtschaftlich oder mehreren Gemeinden wirtschaftlich und rechtlich getragen werden, vom 17. 5. 1976	Spielzeit 1975/76	4038/24
41005	Tarifvertrag über ein Sterbegeld wie vor	Spielzeit 1975/76	4038/25
41006	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 23. 7. 1976 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966	1. 12. 1976	4225/373
41007	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 23. 8. 1976 zum Monatslohnvertrags Nr. 7 für Arbeiter des Bundes und zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes, beide vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	4225/374
41008	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 1. 9. 1976 wie vor	1. 2. 1976	4225/375
41009	Zehnter Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages für Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1964	1. 2. 1976	4304/45
41010	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Chormitgliedern an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973	Spielzeit 1975/1976	4304/46
41011	Monatslohnvertrags Nr. 7 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	4331/82

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41012	Tarifvertrag über die Überleitung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland in das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 17. 5. 1976.	1. 6. 1976	4331/83
41013	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 2. 1976	4332/116
41014	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 2. 1976	4332/117
41015	Tarifvertrag über die Überleitung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland in das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 6. 1976	4332/118
41016	Überleitungstarifvertrag vom 18. 12. 1975 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Köln, vom 1. 6. 1966 (abgeschlossen mit dem Deutschen-Journalisten-Verband)	1. 1. 1972	4503/59
41017	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union.	1. 1. 1972	4503/60
41018	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Köln, vom 21. 4. 1976	1. 2. 1976	4503/61
41019	Tarifvertrag zur Ablösung des Schichtgeldanspruchs für Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Köln, vom 19. 7. 1976.	1. 4. 1976	4503/62
41020	Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 29. 4. 1976 zum Hauptteil III des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 2. 1976	4535/159
41021	Änderungsvereinbarung zum Anhang D wie vor.	1. 2. 1976	4535/160
41022	Änderungsvereinbarung vom 24. 6. 1976 zum Anhang T (Arbeitnehmer in Einzelhandelsbetrieben) wie vor	1. 4. 1976	4535/161
41023	Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 9. 4. 1976 zum Anhang E (Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1976	4535/162
41024	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Tanzgruppenmitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973.	Spielzeit 1975/76	4631/20
41025	Anschlußtarifvertrag mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer vom 30. 3. 1976 zum Normalvertrag Tanz für Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 6. 1968/13. 5. 1975	1. 5. 1976	4631/21
41026	Tarifvertrag vom 15. 9. 1976 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 7. 1. 1974.	1. 9. 1976	4821/13
41027	11. Änderungstarifvertrag vom 19. 0. 1976 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Deutschen Studentenwerkes e. V., Bonn, vom 9. 9. 1968	1. 2. 1976	4646/25
41028	12. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Arbeiter wie vor.	1. 2. 1976	4646/26
41029	Vereinbarung Nr. 7 vom 17. 5. 1976 zu § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung A und § 17 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung B für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1970	1. 2. 1976	4892/17
41030	Fünfter Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin (TVK) vom 1. 7. 1971	1. 2. 1976	4950/25
41031	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten des DGB-Freizeitwerks e.V., Dortmund, vom 27. 6. 1976	1. 8. 1976	5143/4
41032	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 16. 9. 1976 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974.	1. 1. 1975	5217/20
41033	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für Bund, Länder und Gemeinden vom 18. 10. 1976 wie vor	1. 1. 1975	5217/21

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

- MBl. NW. 1976 S. 2547.

II.**Justizminister****Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Köln, Minden und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Köln,
Minden und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1976 S. 2556.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.